



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 26. September 2011

247 30 Polizei
30.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Vorlage 10/2011: Antrag des Stadtrates auf Total-Revision der Polizeiverordnung

Referent des Stadtrates

Markus Bärtschiger
Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit

Weisung

A. Ausgangslage

Die geltende Polizeiverordnung der Stadt Schlieren (PVO) wurde am 5. Juni 1981 durch die Polizeidirektion des Kantons Zürich genehmigt und nach amtlicher Veröffentlichung dieser Genehmigung am 8. August 1981 in Kraft gesetzt. Seit diesem Zeitpunkt erfuhr die Polizeiverordnung keine Anpassungen und ist unverändert gültig.

In Art. 1 PVO wird der Zweck des Erlasses wie folgt umschrieben: „Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Schlieren. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.“

Währenddem dieser grundsätzliche Zweck unverändert besteht, erfuhren insbesondere die Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons Zürich zwischenzeitlich verschiedene, zum Teil weit reichende Änderungen, welche direkten Einfluss auf die Durchsetzung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die auf Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der mit den Sicherheitsaufgaben betrauten Gemeindeorgane (Polizei, Abteilung Sicherheit und Gesundheit, Einwohnerkontrolle usw.) haben. So traten am 1. Januar 2006 das neue Polizeiorganisationsgesetz (POG) des Kantons Zürich und per 1. Juli 2009 das neue Polizeigesetz (PoIG) des Kantons Zürich in Kraft. Im Weiteren wurden die bisherige kantonale Strafprozessordnung und verschiedene darauf basierende Erlasse mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 aufgehoben. Im POG sind die polizeilichen Zuständigkeiten und im PoIG die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Polizeien umfassend geregelt. Mit der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung wurden die Verfahren der Strafverfolgung neu geregelt, was insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten für die Gemeinden massgebliche Änderungen zur Folge hatte.

Ebenfalls einen wesentlichen Einfluss auf das Gemeindepolizeiwesen haben das per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzte Hundegesetz sowie die Änderungen verschiedener weiterer kantonalen Gesetze (Gastgewerbegesetz, Gesundheitsgesetz, Gemeindegesetz, Verwaltungsrechtspflegegesetz usw.). Auf Bundesebene ist das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) vom 23. Juni 2006 zu nennen.

Diese zahlreichen neuen oder revidierten Erlasse führen dazu, dass die geltende Schlieremer Polizeiverordnung dem übergeordneten Recht in weiten Teilen nicht mehr entspricht. Sie enthält verschiedene anders lautende Normen, welche nicht mehr oder nur noch teilweise angewendet werden können. Im Einzelfall muss daher immer abgeklärt werden, ob ein Artikel in der Polizeiverordnung noch gültig ist, oder ob eine andere übergeordnete Bestimmung zum Tragen kommt. Dies erschwert die Arbeit der Polizei, der Verwaltung und der Behörden stark. Überdies ist es auch der Bevölkerung nicht möglich, sich über die geltenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen. Die Polizeiverordnung ist daher zwingend zu revidieren.

Aufgrund dieser Ausgangslage nahm das Ressort Sicherheit und Gesundheit die Überarbeitung der bisherigen Polizeiverordnung an die Hand. Dies erfolgte auch im Sinne des Leitbildes und der Regierungsrichtlinien 2010 bis 2014 des Stadtrates, wo festgehalten ist, dass der Sicherheit im öffentlichen Raum hohe Beachtung geschenkt wird.



B. Zielsetzung

Die neue Polizeiverordnung der Stadt Schlieren soll der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie dem Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art dienen und das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung stärken.

Die neue Polizeiverordnung soll den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Zürich entsprechen. Wie bereits eingangs erwähnt, ist eine Vielzahl der Bestimmungen der heute geltenden Polizeiverordnung in der übergeordneten eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung geregelt. Eine erneute Nennung dieser Normen in der revidierten Polizeiverordnung ist weder nötig noch sinnvoll. Dies hätte zur Folge, dass bei jeder Änderung des übergeordneten Rechts auch die kommunale Polizeiverordnung angepasst werden müsste. Der Hinweis, dass die Verordnung die Gesetzgebung von Bund und Kanton ergänzt, genügt vollumfänglich.

In der neuen Polizeiverordnung sollen ausschliesslich jene Tatbestände geregelt werden, bei welchen der Stadt Schlieren ein Handlungsspielraum zukommt und/oder wo dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung erforderlich ist.

Mit der neuen Polizeiverordnung soll ein Erlass geschaffen werden, welcher von der Stadtpolizei, der Verwaltung und der Exekutive gut angewendet werden kann und auch für die Bevölkerung verständlich ist.

In der neuen Polizeiverordnung soll daher so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich geregelt werden.

C. Überarbeitung

Rahmenbedingungen

Bei der Überarbeitung der bisherigen Polizeiverordnung stellte sich vorab die Frage, ob diese teilweise oder vollumfänglich zu revidieren sei. Dabei zeigte es sich, dass seit dem Erlass der bisherigen Polizeiverordnung, wie bereits erwähnt, weit reichende Änderungen des übergeordneten Rechtes erfolgten. Somit ist nur eine Total-Revision in Frage gekommen.

Ferner galt es zu berücksichtigen, dass die gemeindepolizeilichen Aufgaben von Urdorf mit Vertrag vom 14. Oktober 2008 der Stadtpolizei Schlieren (Schlieren/Urdorf) übertragen wurden. Lediglich die verwaltungspolizeilichen Aufgaben und verschiedene administrative Polizeiaufgaben obliegen weiterhin der Verwaltung Urdorf (Sicherheitsabteilung). Ebenso war bei der Erarbeitung zu berücksichtigen, dass die Stadtpolizei Schlieren (Schlieren/Urdorf) im Dreischichtbetrieb mit der Stadtpolizei Dietikon zusammenarbeitet und daher auch Mitarbeitende der Stadtpolizei Dietikon auf dem Gebiet der Stadt Schlieren und der Gemeinde Urdorf handeln. Auf entsprechende Nachfrage hin bestätigten die Polizeivorstände der Stadt Dietikon und der Gemeinde Urdorf, dass auch ihre Exekutiven eine Revision ihrer Polizeiverordnungen in Betracht ziehen würden.

Aus diesen Gründen sowie aufgrund der engen Zusammenarbeit der Städte Schlieren und Dietikon sowie der Gemeinde Urdorf im Bereich der Stadt- und Gemeindepolizeien, insbesondere zur Vereinfachung/Vereinheitlichung der Polizeiarbeit, erachteten es alle Sicherheitsvorstände als sinnvoll, die Erarbeitung der Polizeiverordnungen so zu koordinieren, dass drei im Wesentlichen übereinstimmende Erlasse geschaffen und nach Möglichkeit gleichzeitig in Kraft gesetzt werden.

Arbeitsgruppe PVO

Zur Erarbeitung einer neuen Polizeiverordnung wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus Delegationen der Städte Schlieren und Dietikon sowie der Gemeinde Urdorf zusammensetzte. Der Arbeitsgruppe gehörten die Ressortvorsteher Sicherheit und die Abteilungssekretäre sowie die Polizeichefs der Korps von Schlieren und Dietikon an. Ergänzt wurde die Arbeitsgruppe durch einen juristischen Berater.



Vorgehen

Als Grundlage für eine neue Polizeiverordnung dienten verschiedene neuere Erlasse von grösseren Gemeinden im Kanton Zürich (Uster, Wetzikon, Meilen) sowie die bestehenden Verordnungen der Städte Schlieren und Dietikon sowie der Gemeinde Urdorf. Aus der Arbeit der Arbeitsgruppe PVO resultierte für alle drei Städte/Gemeinden je eine individuelle Polizeiverordnung. Diese Verordnungen sind in den wesentlichen Punkten identisch und enthalten nur vereinzelt, wo sich dies als erforderlich oder sinnvoll erwies, abweichende individuelle Regelungen.

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2011 vom Entwurf für eine neue Polizeiverordnung in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und den Statthalter des Bezirkes Dietikon eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 22. August 2011 hat der Statthalter dem Stadtrat mitgeteilt, dass der Polizeiverordnungs-Entwurf zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

D. Erläuterungen zur neuen Polizeiverordnung

Da es sich bei der vorliegenden Revision um eine Total-Revision handelt und somit eine vollständig neue Polizeiverordnung vorliegt, kann diese dem bisher geltenden Erlass nicht in einer Synopse gegenübergestellt werden. Aus diesem Grund werden die einzelnen Kapitel nachstehend zusammenfassend erläutert und die vorgenommenen Änderungen aufgezeigt.

Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 4)

Unter diesem Titel reicht es aus, den Zweck und den Vollzug der Polizeiverordnung zu nennen und jeweils einen Hinweis zu den polizeilichen Anordnungen und Vorladungen sowie zur Störung von dienstlichen Tätigkeiten von Polizei und Rettungsorganisationen anzubringen. Sämtliche weiteren Bestimmungen in der bisher geltenden Polizeiverordnung sind im Polizeigesetz und im Polizeiorganisationsgesetz umfassend geregelt. Auf eine erneute Aufnahme dieser Artikel in die neue Polizeiverordnung kann bzw. soll daher verzichtet werden.

Niederlassung und Aufenthalt (Art. 5)

Sämtliche bisher in der Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen zu „Niederlassung und Aufenthalt“ (Einwohnerkontrolle) sind heute im Gemeindegesetz enthalten (§§ 32 bis 39g). Die neue Grundsatzbestimmung mit einem Verweis auf die kantonale Gesetzgebung ist somit genügend und es sind keine weiteren Artikel erforderlich. Einzig eine Bestimmung zum Nachweis des Wochenaufenthalts soll neu aufgenommen werden, da es der Einwohnerkontrolle so möglich wird, Personen, die ihren Wochenaufenthalt nicht nachweisen können, selber in Schlieren anzumelden.

Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 6 –bis 17)

Hier handelt es sich um einen für die Stadt wichtigen Bereich, mit einem grossen Gestaltungsspielraum. Deshalb wurden sämtliche Bestimmungen, die nicht in übergeordneten Erlassen geregelt sind, nach eingehender Prüfung und allfälliger Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse der Stadt, in die neue Polizeiverordnung aufgenommen.

In kantonalen Gesetzen geregelt sind die Bestimmungen zum Erwerb und Tragen von Waffen, zum Tiererschutz, zur Hundehaltung sowie zu den Sammlungen und zum Betteln. Sie entfallen daher in der neuen PVO. Neu aufgenommen werden soll jedoch eine Grundsatzbestimmung zur Überwachung des öffentlichen Raums. Da insbesondere Personengefährdungen, Sachbeschädigungen und Hausfriedensbruch auf Stadtgebiet (inkl. Schulareale) immer wieder vorkommen, soll mit der neuen Polizeiverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, den öffentlichen Raum mit geeigneten technischen Geräten zu überwachen. Zur effektiven Umsetzung ist jeweils pro Standort noch ein Ausführungsbeschluss des Stadtrates erforderlich. Die in der Polizeiverordnung vorgesehene Bestimmung genügt den Anforderungen des kantonalen Datenschutzbeauftragten sowie den Vorgaben des Verwaltungsgerichts.



Lärmschutz (Art. 18 bis 26)

In der Stadt kommt dem Lärmschutz grundsätzlich eine hohe Bedeutung zu. Auch hier hat die Stadt einen weitgehenden Gestaltungsspielraum. Hingegen ist es nicht erforderlich, für einzelne Tätigkeiten oder Handlungen Lärmschutzbestimmungen zu erlassen. Diese lassen sich unter der Grundsatzbestimmung sowie unter den Bestimmungen zur Nachtruhe und zu den Ruhezeiten abhandeln. In die Polizeiverordnung aufgenommen werden sollen jedoch Normen zum Baulärm, soweit diese nicht bereits in der kantonalen Gesetzgebung geregelt sind, zum Singen, Musizieren etc., zu motorisierten Anlässen und zum Schiesslärm. Ebenso drängt es sich auf, die Bewilligung von Ausnahmen im Bereich des Lärmschutzes zu regeln.

Mit der Inkraftsetzung der neuen Polizeiverordnung soll deshalb die städtische Lärmschutzverordnung vom 6. März 1975 aufgehoben werden.

Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums (Art. 27 bis 31)

Auch hier ist eine Vielzahl der bisherigen Bestimmungen in eidgenössischen oder kantonalen Erlassen geregelt. Auf eine erneute Nennung dieser Normen wurde daher verzichtet. Geregelt werden sollen jedoch Unfug, die Benützung öffentlicher Sachen, inkl. gesteigerter Gemeingebrauch, sowie das Anbringen von Anzeigen usw. Auch das Campieren und das Nächtigen im Freien sollen in der Polizeiverordnung verboten werden.

Wirtschaftspolizei (Art. 32 bis 35)

Die Bestimmungen zur „Wirtschaftspolizei“ sind umfassend im kantonalen Gastgewerbegesetz sowie in den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zur Gesundheit und zum Gesundheitsschutz geregelt. Ein Ermessensspielraum kommt der Stadt nur noch bei der Aufschiebung oder Hinausschiebung der ordentlichen Schliessungszeiten zu. Diese werden in der Polizeiverordnung entsprechend den Gemeindebedürfnissen geregelt.

Polizeibewilligungen, Massnahmen, Strafbestimmungen (Art. 36 – 39), Schlussbestimmungen (Art. 40)

Die Bestimmungen zu diesen Titeln sind entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen ausgestaltet und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Antrag an das Gemeindeparlament

1. Die Total-Revision der Polizeiverordnung wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Stadtpräsident Schreiber

Toni Brühlmann Hansruedi Kocher

Versand: 28. September 2011